

wenn es nur 0,2% aller öffentlichen Haushalte ausmacht.

Abschließend will ich sagen: Der beste Modellversuch ist, dass wir alle ins Theater gehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Denn das Theater lebt nicht von Effizienz und von Zahlen, sondern das Theater lebt von der Kreativität der Künstlerinnen und Künstler, und es lebt vom Publikum. Das Publikum sind wir. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Dr. Vesper. - Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 13/3284** an den **Kulturausschuss** - federführend - und mitberatend - darauf haben sich die Fraktionen hier soeben verständigt -, an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist die Überweisung einstimmig **geschlossen**.

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/3349

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Frau Gawlik für die Fraktion der SPD das Wort. Bitte schön.

Oda-Gerlind Gawlik* (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Regel findet das Untersuchungsausschussgesetz eines Landes oder auch des Bundes nur dann Aufmerksamkeit, wenn es ganz konkret um seine Anwendung geht, nämlich immer dann, wenn a) ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird oder wenn

es b) um Verfahrensfragen in einem laufenden Untersuchungsausschussverfahren geht, d. h., wenn es Streit gibt.

In solchen Momenten stellt sich dann für viele der Beteiligten die Frage, ob ein zugegebenermaßen abstraktes Gesetz den vielen Facetten der Praxis gerecht wird. In der Praxis geht es zumeist darum, ob eine antragstellende Fraktion - das ist in der Regel die Minderheit im Landtag - ihre Vorstellungen etwa über einen Antragsgegenstand, über den Untersuchungszeitraum, über das Thema von Beweisbeschlüssen, über die Art und Weise von Zeugenvernehmungen durchsetzen kann. In der Praxis erweist sich dann auch, ob die gesetzlich vorgesehenen Instrumente scharfe oder stumpfe Waffen sind.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

Mit den in der Beschlussempfehlung zur Abstimmung nunmehr vorgesehenen Änderungen des Untersuchungsausschussgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen haben alle Fraktionen im Landtag eine Präzisierung und Aktualisierung sowie die Anpassung an die Medienentwicklung vorgenommen.

Ich will hier auch gar nicht verschweigen, dass die Beratungen zu diesem Gesetz schwierig waren und sich über einen längeren Zeitraum hingezogen haben. Das hat zum einen mit der Materie zu tun, zum anderen aber auch mit dem Selbstverständnis von Mehrheiten und Minderheiten, wie sie sich aktuell im Landtag darstellen.

Der Schwerpunkt der Debatte lag auf der Regelung von § 3 des bestehenden Gesetzes und der Frage, ob und inwieweit diese Regelung nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom Oktober 2000 eine Präzisierung erfahren musste. Dieser Absatz regelt die Frage, unter welchen Bedingungen ein Einsetzungsantrag der Minderheit durch die Mehrheit abgeändert werden darf.

Der Verfassungsgerichtshof in Münster hat hierzu eindeutig Stellung bezogen. Das findet man auch so im Gesetz wieder. Dort haben wir einmal Abs. 3, der eindeutig klarstellt, dass eine Abänderung nur mit Zustimmung der Minderheit erfolgen darf. Das ist im Übrigen - ich will darauf direkt hinweisen - auch der ursprüngliche Vorschlag der CDU gewesen. - Wir finden in Abs. 4 zwei weitere Grundsätze oder Handlungsanweisungen, die der Verfassungsgerichtshof dem Parlament mit auf den Weg gegeben hat, dass es nämlich in dem Fall, wenn es einen Antrag in wesentlichen Teilen für unzulässig, für verfassungswidrig hält, den Antrag insgesamt ablehnen muss, d. h., dass es

nicht sagen kann: Ich setze den Ausschuss nur mit den Teilen ein, die ich für verfassungsgemäß halte.

Es hat eine zweite Auslegungsregelung/Handlungsanweisung gegeben für den Fall, dass eine solche Verfassungswidrigkeit nur einen ganz geringfügigen Anteil am gesamten Antrag hat. Wenn der Untersuchungsgegenstand nicht in wesentlichen Teilen verändert wird, darf sehr wohl eine Abänderung stattfinden, aber, wie gesagt, immer nur unter der Voraussetzung, dass der Anteil geringfügig ist und der Kern des Untersuchungsgegenstandes nicht berührt wird. Der Verfassungsgerichtshof hat insoweit noch einmal deutlich seine Auffassung von der Intensität des Minderheitenschutzes zum Ausdruck gebracht.

Aufgenommen wurde auch noch die Klarstellung, dass die Frage, ob etwas wesentlich oder unwesentlich ist, aus der Sicht der Minderheit zu beurteilen ist.

Wie gesagt: Wir haben nun im Ergebnis eine Fassung gefunden, die den Auffassungen aller Fraktionen in dieser Frage Rechnung trägt. Wir gehen davon aus, dass die nunmehr gefundene Regelung den Anforderungen der Praxis in Zukunft standhalten wird. Denn stärker denn je ist der Minderheitenschutz, der sich aus Art. 41 der Landesverfassung ergibt, im Untersuchungsausschussgesetz zum Ausdruck gebracht worden.

Dabei - das möchte ich nochmals ausdrücklich betonen - gingen die Diskussionen nicht darum, ob, sondern wie die im Urteil des Verfassungsgerichtshofs aufgestellten Grundsätze in das bestehende Gesetz eingefügt werden können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Weg war steinig. Das Ziel des politischen Konsenses in Fragen des originären Parlamentsrechts war aber nach unserer Auffassung diese Anstrengung wert.

Auf die Darstellung der weiteren Einzelheiten der Änderung möchte ich hier verzichten. Ich bitte um Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hauptausschusses.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Gawlik. - Für die CDU erteile ich Herrn Dr. Klose das Wort.

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute ist ein bemerkenswerter Tag im Landtag, weil das Parlament die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs unseres Lan-

des vom 17. Oktober 2000 zieht. Im September 1998 hatte die CDU-Fraktion die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragt, einen Untersuchungsauftrag formuliert. Die Mehrheit der Regierungsfractionen hatte den Antrag aus ihrer Sicht teilweise für verfassungswidrig gehalten und eine Änderung beantragt. Die Mehrheit im Landtag hatte diesem Antrag seine Zustimmung gegeben. Damit war klar, dass sich die Minderheit in ihren Rechten verletzt fühlen musste und den Weg zum Verfassungsgerichtshof nach Münster gegangen ist.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hat im Ergebnis dazu geführt, dass eine Änderung des Untersuchungsauftrags - gestellt von der verfassungsrechtlich geschützten Minderheit - nach Art. 41 der Landesverfassung nicht zulässig ist. Der Antrag darf im Ganzen abgelehnt werden, aber nicht teilweise, und die Mehrheit kann ihre Meinung nicht an die Stelle der Minderheit setzen. Entsprechend fiel dann der Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung von § 3 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes aus.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass es bei diesem Antrag hätte bleiben können. Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben weitere Veränderungen vorgeschlagen. Da der Kern unseres Antrags im Wesentlichen und damit auch die Entscheidung des VGH gewahrt blieben, haben wir schließlich zu einer Konsenslösung gefunden. Ich halte es für völlig richtig, dass das Parlament in einer solchen Frage bezüglich der Parlamentsrechte - auch wenn zunächst nur Minderheitenrechte geschützt werden - diesen Weg geht und versucht, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

(Beifall bei CDU und GRÜNEN)

Insoweit bedanke ich mich auch bei den anderen Fraktionen, die ursprünglich anderer Auffassung waren, dass wir hier zu dieser einvernehmlichen Lösung gekommen sind.

Ich darf an dieser Stelle erwähnen, dass Gesetzesinterpretationen eigentlich nicht in das Gesetz selbst gehören. Sie sind jetzt mit aufgenommen worden. Ich verweise auch darauf, dass der Rechtspolitiker der SPD-Bundestagsfraktion, Dieter Wiefelspütz, in einem bemerkenswerten Aufsatz im Oktober dieses Jahres seine Auffassung zu Untersuchungsausschüssen formuliert hat, die wir bei der Handhabung des Gesetzes in jedem Falle beachten sollten.

Es kommt allerdings hinzu, dass der Deutsche Bundestag bei seiner Gesetzgebung einen anderen Weg gegangen ist und auch die Verfas-

sungswidrigkeit eines Teils eines Untersuchungsauftrags für änderungsfähig erklärt. Der Verfassungsgerichtshof unseres Landes ist da einen anderen Weg gegangen. Wir sind gut beraten, dass wir dies im Interesse der Klarstellung jetzt auch in unser Untersuchungsausschussgesetz aufgenommen haben. Es besteht Klarheit, und jeder weiß, wie man damit umgehen muss.

Ich darf abschließend sagen: Niemand stellt in Zweifel, dass die Verfassungswidrigkeit stets durch die Mehrheit festzustellen ist. Trotzdem kann der Weg zum Verfassungsgerichtshof nötig sein. Teilweise Änderungen sind jedenfalls nicht zulässig. Das ist jetzt berücksichtigt. Möglich sind selbstverständlich auch - wie Wiefelspütz schreibt - sprachliche bzw. redaktionelle Korrekturen des Untersuchungsauftrags. Das bestreiten wir nicht. Wir sind allerdings der Meinung, dass man hier sehr sorgfältig mit der Veränderung eines Textes umgehen muss, bei all den Maßgaben, die der Verfassungsgerichtshof vorgegeben hat.

Entscheidend ist: Ob Teile des Untersuchungsauftrags verfassungswidrig oder verfassungsrechtlich bedenklich sind - das hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich gesagt -, ist letzten Endes immer aus der Sicht der geschützten Minderheit zu beurteilen.

(Beifall bei der CDU)

Diesen Kernsatz haben wir auch hier im Untersuchungsausschussgesetz beachtet. Das machte es für uns einfacher, den Weg der Kompromisslösung zu gehen.

Meine Damen und Herren, auch wir stimmen selbstverständlich dem Beschlussvorschlag zu. Das war und ist für das Parlamentsrecht ein wichtiger Fortschritt - auch wenn er relativ klein aussieht -, vor allen Dingen deshalb, weil der Verfassungsgerichtshof uns allen klar auf den Weg gegeben hat, dass auch die Parlamentsmehrheit verfassungsrechtliche Grenzen einzuhalten hat. Da Mehrheiten auch wechseln können, ist das für alle, die künftig hier im Parlament arbeiten, ein Leitgedanke, den Sie nicht außer Acht lassen sollten. Insoweit dürfen wir froh sein, dass wir in einem Lande leben, in dem es unabhängige Verfassungsgerichte gibt.

(Beifall bei CDU, FDP und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Klose. - Für die FDP spricht Frau Thomann-Stahl.

Marianne Thomann-Stahl¹⁾ (FDP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der parlamentarische Untersuchungsausschuss ist in einem Parlament ein ganz wichtiges Mittel der Minderheit, um ihre Rechte durchzusetzen. Insofern sind die FDP-Fraktion und ich sehr froh, dass es gelungen ist, uns hier auf eine gemeinsame Formulierung zu verständigen.

Ich danke insbesondere allen, die an den nicht seltenen Gesprächen der Obleute sehr konstruktiv, manchmal etwas streng, häufiger allerdings humorvoll mitgewirkt haben. Aus Sicht der FDP, einer kleineren Oppositionsfraktion, danke ich auch der SPD hier im Hause dafür, dass sie sich bewegt und die Minderheitenrechte so explizit ins Gesetz geschrieben hat.

Die FDP-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf selbstverständlich zu. - Vielen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei FDP, SPD, CDU und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Thomann-Stahl. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Löhrmann.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch ich bin froh darüber, dass wir nach langer Beratungszeit zu einem guten Ergebnis gekommen sind. Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen ist heute genau 18 Jahre alt. Es war schon seinerzeit und ist auch heute noch ein gutes und handhabbares Regelwerk, das der Effizienz von Untersuchungsausschüssen dient und die Rechte der Minderheit schützt. Ich würde in dem Zusammenhang übrigens auch nicht von "nur" sprechen, sondern finde es ausdrücklich richtig und wichtig, dass das so ist. Das hat auch die Anhörung des Hauptausschusses im Mai 2001 ergeben.

Bekanntlich ist nichts so gut, dass es nicht noch verbessert werden könnte. Um diese Verbesserungen zu erreichen, haben wir über zwei Jahre zwischen allen Fraktionen intensive Gespräche geführt, und ich freue mich, dass es gelungen ist, einen Konsens herzustellen. Als Nichtjuristin - wir waren überwiegend von Juristinnen und Juristen umzingelt - habe ich die Erfahrung gemacht, dass es möglicherweise ganz gut ist, dass an einem solchen Verfahren auch Nichtjuristen teilnehmen, die versuchen, die Entwicklungslinien aufzuzeigen. Natürlich brauchen wir die Juristen mit ihrem speziellen Sachverstand.

Es macht aus unserer Sicht absolut Sinn, ein solches Gesetz fraktionsübergreifend zu beraten und abzuändern. Dabei war es allerdings nicht immer einfach, alle Akteure im Boot zu halten. Manchmal ging es etwas kleinteilig zu. Umso besser, dass es am Ende geklappt hat.

Sieht man sich die tatsächlichen Gesetzesänderungen an, haben wir keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Das liegt an der Qualität der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen; das Verfassungsgerichtsurteil vom 17. Oktober 2000 wurde bereits erwähnt.

Noch einmal hervorheben möchte ich, dass wir der Auffassung sind, dass die Änderung von § 3 des Gesetzes nicht unbedingt notwendig gewesen wäre. Das Gericht hatte seinerzeit nicht das Gesetz gerügt, sondern lediglich dessen Anwendung.

Im besagten Urteil geht es um die Frage, inwieweit Einsetzungsanträge, die von der Mehrheit für verfassungswidrig erachtet werden, abgeändert werden können. Im Lichte dieser Gerichtsentcheidung nehmen wir nun in § 3 des Untersuchungsausschussgesetzes Klarstellungen vor, die die Anwendung dieser Vorschrift erleichtern sollen. Deutlich geregelt wird, wie die Mehrheit mit Einsetzungsanträgen für Untersuchungsausschüsse umgehen muss. Die Rechte der Minderheit nehmen dabei eine hervorgehobene Stellung ein. Konflikte werden damit hoffentlich minimiert. Auszuschließen sind sie jedoch nicht. Das liegt in der Natur der Sache.

Ich möchte auch auf eine wirkliche Neuerung eingehen: die Möglichkeit von Ton- und Bildübertragungen von Beweisaufnahmen vor einem Untersuchungsausschuss. Um die Rechte der Betroffenen zu wahren und öffentliche Inszenierungen von Zeugenvernehmungen zu verhindern, sind allerdings Grenzen notwendig. Deshalb sind Übertragungen nur dann zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder sowie die zu vernehmende Person dem zustimmen.

Ich möchte einen Gesichtspunkt hervorheben, mit dem wir uns eingehend beschäftigt haben: die öffentliche Beweiswürdigung vor Abschluss der Beratungen. Uns allen sind noch die Interviews vor Augen, die unmittelbar im Anschluss an Zeugenvernehmungen gemacht wurden. So etwas geht nicht. Zurückhaltung ist geboten, nimmt man das Ziel ernst, mit einem Untersuchungsausschuss Sachverhalte wirklich aufklären zu wollen. Deshalb haben wir eine Korrektur vorgenommen. Darüber hinaus ist jeder Parlamentarier und jede

Parlamentarierin selbst gefordert, sich künftig an die Spielregeln zu halten.

Eine letzte wesentliche Änderung ist, dass die Vereidigung von Zeugen zukünftig entfällt. Hintergrund ist die Änderung des Strafgesetzbuchs: Wer vor einem Untersuchungsausschuss falsch aussagt, muss nach § 153 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren rechnen. Es ändert sich also nichts an der Pflicht der Zeugen und Sachverständigen, vor dem Untersuchungsausschuss vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen.

Das sind die wesentlichen Änderungen. Wir haben trotz der langen Zeit ein wirklich gutes Ergebnis erzielt. Ich freue mich, dass wir dieses Gesetz einvernehmlich beschließen können. - Schönen Dank.

(Beifall bei GRÜNEN, SPD, CDU und FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Löhmann. - Die Landesregierung verzichtet darauf, Ihre Redezeit in Anspruch zu nehmen. Damit sind wir am Ende der Debatte.

Ich lasse abstimmen. Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3349**, den Gesetzentwurf Drucksache 13/322 mit den aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit sind die Beschlussempfehlung und damit auch der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

8 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/2387

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
zur zweiten Lesung
Drucksachen 13/3306, 13/3361

dritte Lesung

Ich weise ferner auf den **Änderungsantrag Drucksache 13/3393** der Fraktion der CDU hin,